

TÄTIGKEITSBERICHT 2018

INHALT

1. EINLEITUNG

SEITE 2

2. AUFTRAG

SEITE 3

3. BEURTEILUNGEN UND VERNEHMUNGSUNGEN

SEITE 10

4. EINSPRACHEN

SEITE 14

5. UNTERSCHUTZSTELLUNGSANTRÄGE

SEITE 16

6. FINANZIELLES

SEITE 19

7. SITZUNGEN UND PERSONELLES

SEITE 20

8. NARREN UND KINDER

1. EINLEITUNG

Lange Zeit herrschte Ungewissheit über die Zukunft der gesetzlichen Grundlage der Denkmal- und Heimatschutzkommission (DHK). Am 2. Februar 2018, nach achtjähriger Vorbereitung und Beratung, stimmte der Landrat einer revidierten Fassung des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes (DHG), das den Auftrag der DHK regelt, zu. Am 1. Juli wurde das revidierte Gesetz vom Regierungsrat in Kraft gesetzt. Mit der Verabschiedung wurde schliesslich klar, dass sich trotz beunruhigender Vorzeichen am gesetzlichen Auftrag der DHK wenig geändert hatte. Die Kontinuität der Arbeit der DHK im Berichtsjahr war gewährt.

Die personelle Zusammensetzung hingegen hat sich nach jahrelanger Konstanz in kurzer Zeit stark verändert: Innerhalb von 15 Monaten sind vier der sechs verwaltungsunabhängigen Mitglieder aus Gründen der Amtszeitbeschränkung zurückgetreten, und vier neue Mitglieder sind an ihrer Stelle gewählt und vom Regierungsrat bestätigt worden, zwei im letzten, zwei in diesem Berichtsjahr. Mit diesen Wechseln wurde die Kommission stark verjüngt. Und sie erfüllt nun mit zwei Frauen – von insgesamt sechs verwaltungsunabhängigen Mitgliedern – auch den angestrebten Mindestanspruch an die Vertretung der Geschlechter.

2. AUFTRAG

Im DHG wird der Auftrag der DHK folgendermassen umschrieben:

§ 14

Aufgaben der Kommission

1. Die Denkmal- und Heimatschutzkommission ist beratendes Fachorgan des Kantons und der Einwohnergemeinden. *Bei ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt sie die Finanzierbarkeit, die energetischen Optimierungsmöglichkeiten und den Grundsatz der verdichteten Bauweise.* Sie nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a.** Sie pflegt Kontakt mit zielverwandten privaten Organisationen, staatlichen Stellen sowie mit Gemeindebehörden;
- b.** sie fördert die Anliegen und Bestrebungen des Denkmal- und des Heimatschutzes;
- c.** sie gewährt Beiträge bis CHF 50 000 im Rahmen des Budgets;
- d.** sie begutachtet Gesuche für Bauten und Anlagen, Projekte für Tiefbauten und Planungen, die das Orts- und Landschaftsbild wesentlich verändern würden;
- e.** sie beantragt dem Regierungsrat die Aufnahme in das Inventar mit den zugehörigen Schutzmassnahmen;
- f.** sie erstattet jährlich Bericht über ihre Tätigkeit;
- g.** die Einwohnergemeinden haben das Recht auf Anhörung zu einzelnen Traktanden, die ihre Gemeinde betreffen.

2. Die Kommission ist in allen Belangen des Denkmal- und des Heimatschutzes einsprache- und beschwerdeberechtigt.¹

Die Revision des Gesetzes hat den oben unter Abs. 1 kursiv gesetzten Satz neu ins bisherige Gesetz von 1992 eingefügt.

Die DHK war schon bisher durch den vom Landrat genehmigten fünfjährigen Verpflichtungskredit, der in jährliche Tranchen aufgeteilt ins Jahresbudget übernommen wird, dazu aufgerufen, der Finanzierbarkeit die nötige Beachtung zu schenken. Zudem wurden und werden die Sparbemühungen der Regierung von der DHK in vollem Umfang mitgetragen. Bei der Umsetzung von Massnahmen zu energetischer Optimierung und Verdichtung gilt für die DHK dieselbe Gesetzgebung und Regulierung wie für alle andern Akteure in diesen Bereichen des Bauens. Anders ausgedrückt: Die Tätigkeit der DHK bewegte sich bereits vor der Revision des Gesetzes und bewegt sich auch seither innerhalb eines engen rechtsstaatlichen Rahmens.

Innerhalb dieses gesetzten Rahmens umfasst der Auftrag einen ganzen Fächer von Aufgaben. Sie reichen von der Beurteilung grosser Planungsvorhaben, die auf das Landschafts- und Ortsbild einen wesentlichen Einfluss ausüben, über Einsprachen zu Bau-, Renovations- oder Umnutzungsvorhaben, die nach Ansicht der DHK dem Charakter eines Baudenkmals widersprechen, bis zum

¹DHG § 14.

3. BEURTEILUNGEN UND VERNEHM- LASSUNGEN

erwähnten sorgsamem Umgang mit den staatlichen Geldern, die für die Subventionierung denkmalrelevanter Mehrkosten bei Renovationen von geschützten Gebäuden zur Verfügung stehen. Darüber, wie die DHK mit ihrem Auftrag umgeht, legt dieser Tätigkeitsbericht Rechenschaft ab. Weiter befasst er sich mit der Vorbereitung auf einen Antrag um Aufnahme ins Inventar der geschützten Baudenkmäler und mit verschiedenen weiteren Aufgaben, die im Laufe des Berichtsjahrs bearbeitet wurden.

Als beratendes Fachorgan des Kantons und der Einwohnergemeinden ist es die Aufgabe der DHK, Planungen, die «das Orts- und Landschaftsbild wesentlich verändern würden», zu begutachten. Es verwundert nicht, dass dieser Aufgabenbereich, den die DHK gewöhnlich in Absprache mit der Arealbaukommission (ABK) übernimmt, seit ein paar Jahren an Bedeutung gewonnen hat. Die überlieferten Orts- und Landschaftsbilder sind die nicht erneuerbare Ressource unseres Landes, die von den Bewohnern geschätzt und von den Besuchern gepriesen werden – und die nicht zuletzt für die Eigenwerbung des Kantons einen «unique selling point» darstellen. Eine erste Welle intensiver Bautätigkeit nach dem Zweiten Weltkrieg bis zum «Erdölchock» von 1973 und das Erschrecken über die rasante Umgestaltung der Landschaft und der Ortschaften führten zur heutigen, zeitgemässen Gesetzgebung über den Denkmal- und Heimatschutz und zur Schaffung der entsprechenden Fachstelle sowie der Denkmal- und Heimatschutzkommission. Nach einer Zeit der Abflachung sind wir heute in einer ähnlich intensiven Phase der Bautätigkeit wie in jenen «Trente Glorieuses». Die Beschränkung der Ressource Boden führt auf der einen Seite zur Forderung nach Deregulierung zugunsten von Investoren und Eigentümern, um die wirtschaftliche Entwicklung nicht zu gefährden, andererseits aber auch zur Forderung nach mehr Rücksicht auf das baukulturelle Erbe.

Mit dem schrittweisen Rückzug der produzierenden Industrie sind Brachen im bereits bebauten Gebiet frei geworden, die nun umgezont und zu verdichteten Wohngebieten entwickelt werden. Hier eröffnet sich ein weiteres Feld der Fragestellungen. Die industrielle Entwicklung seit dem Ende des 19. Jahrhunderts ist ein Teil der Geschichte des Kantons. Welchen historischen und kulturellen Zeugniswert haben die verlassenen Anlagen und Gebäude? Was kann oder soll davon erhalten bleiben, als Reminiszenz einer prägenden Epoche oder um die Identität des Ortes zu erhalten? Wie verhält sich das entstehende Quartier mit seinen die Traditionen sprengenden Massstäblichkeiten gegenüber dem historischen Kern mit seinem erhaltenswerten Ortsbild? Und wo ist eine Tabula-rasa-Lösung angezeigt?

Die DHK verfolgt verschiedene Wege der Mitsprache. Zusammen mit der ABK entscheidet sie von Fall zu Fall, wo sie bei der Beurteilung die Federführung übernehmen will, da es sich um eine besonders sensible Situation in Bezug auf das Orts- und Landschaftsbild handelt, wo sie ihre Ansicht lediglich durch eine Delegation in der ABK vertreten lässt oder wo sie aufgrund ihres Auftrags für sich keine Rolle sieht.

3.1 BAHNHOFPLATZ LIESTAL: POSTGEBÄUDE UND KANTONS-GERICHT

Der Bahnhofplatz von Liestal ist seit Längerem im Begriff, radikal umgestaltet zu werden. Alle Neubauten, die realisierten wie die geplanten, sind bedeutend höher und auch massiver als die bisherige Bebauung. Das Projekt für das Postgebäude, das den Bau aus den 1960er-Jahren am südöstlichen Platzende ersetzen soll, macht hier keine Ausnahme; es wird die Gebäude Uno, Due und Tre auf der Nordseite des Platzes um zwei Geschosse überragen. Bereits vor einem Jahr monierte die DHK die Höhe und Massigkeit des Projekts, das aus einem Wettbewerb hervorgegangen war.² Der Fussabdruck ist in den ein Jahr später präsentierten Plänen deutlich verkleinert worden. Mit dem schlankeren Baukörper hat das Projekt nach Ansicht der Kommission insgesamt gewonnen, obwohl es gegenüber dem Stedtl, dem Palazzo und dem Gerichtsgebäude, aber auch als Teil des Ensembles von Solitären am Bahnhofscorso immer noch als sehr hoch erscheint. Die Gestaltung der Fassade gegenüber der Altstadt, einem Ortsbild von nationaler Bedeutung, wird als grosse Herausforderung erachtet, und es wurde begrüsst, dass die optische Höhenwirkung durch die Ausgestaltung eines deutlichen Sockels mit einer öffentlichen Aussenfläche reduziert wurde. Für die Weiterbearbeitung

²Tätigkeitsbericht 2017, S. 10.

empfahl die Kommission, der Ausgestaltung der Fassade gegenüber dem Bahnhofplatz und der Materialisierung des Sockels sowie der Umgebungsgestaltung am Orisbach besondere Beachtung zu schenken.

Für das Gerichtsgebäude wurden der DHK drei Varianten präsentiert: eine Variante mit Aufstockung des ursprünglichen Gebäudes, eine Variante mit Anbau auf der platzabgewandten Seite und ein Neubau. Für die DHK ist das Gerichtsgebäude, das 1853–1854 als Schulhaus erbaut wurde, ein wichtiger Zeuge der Gemeinde- und Kantonsgeschichte. Der DHK erschien die Variante mit Anbau diejenige zu sein, die diesen Zeugnischarakter der Fassade am Bahnhofplatz weitestge-

hend bewahrt. Sie ist mit einem Rückbau des 1964 eingefügten Mittelrisaliten verbunden und stellt damit die ursprüngliche Gestalt der Fassade wieder her.

Das Postgebäude wird als Solitär zwischen die beiden einzigen Gebäude zu stehen kommen, die als historische Zeugen des alten Bahnhofplatzes stehen bleiben, zwischen das erwähnte Gerichtsgebäude und den Palazzo, einen Bau im Stil der Neorenaissance von Hans Wilhelm Auer, dem Architekten des Bundeshauses in Bern. Verdichtung und Erhalt gehen damit an diesem Ende des «Bahnhofcorso» eine Verbindung ein. Einerseits kann der Bahnhofplatz mit dem Neubau und der Aufwertung des



1 Visualisierung Postgebäude

Gerichtsgebäudes an seinem südöstlichen Ende deutlich aufgewertet werden; andererseits kann der Raum zwischen Bahnhofplatz und Altstadt, und damit die Aussicht aufs und der Zugang zum Stedtli, mit einer Neugestaltung des Tälchens des Orisbachs aufgewertet werden. Von einer Renaturierung des Bachlaufs sollte dabei aber abgesehen werden, da der Ort seit Jahrhunderten künstlich gestaltet wurde. Die DHK erhofft sich, dass das Projekt dem doppelten hohen Anspruch – gegenüber dem Bahnhofplatz einerseits und vis-à-vis der Altstadt andererseits – gerecht werden wird. Sie wird sich mit der Detailausgestaltung weiter beschäftigen.

3.2 ARLESHEIM: QUARTIER-PLANUNG SCHORE

Das fragliche Gewerbeareal liegt zwischen Birs und Bahn, grenzt im Norden an Münchenstein und reicht im Süden bis zum Autobahnzubringer, der Arlesheim mit Reinach verbindet. Die Eigentümerschaft sieht ein Nebeneinander von Wohn- und Gewebennutzungen für die digitalisierte Hightechindustrie mit Bauten von 18 bis 60 Metern Höhe vor. Die DHK befand, die Ortskerne von Münchenstein und Arlesheim, beides Ortsbilder von nationaler Bedeutung, lägen in genügender Distanz, sodass die geplanten hohen Gebäude keine direkte Beeinträchtigung darstellten. Ihr Interesse lag denn in erster Linie beim Postgebäude von Hermann und Hans Peter Baur auf dem Areal, das in

Architektenkreisen eine gewisse Anerkennung geniesst. Aufgrund seines jungen Baujahrs wurde es bisher noch von keinem Inventar erfasst. Die DHK verlangte deshalb einen Augenschein.

Auf einem Rundgang durch das Grundstück erklärte der Arealentwickler seine Bauabsichten, erläuterte die Baugeschichte des Areals und führte die Kommission durch die relevanten Bauten. Das Konzept sieht vor, aus allen drei Zeitepochen der Industrialisierung des Areals seit 1893 eine Halle mindestens teilweise zu erhalten und in die Überbauung zu integrieren. Das Postgebäude aus den 1960er-Jahren hingegen soll zurückgebaut werden. Weiter besteht die Absicht, die alte Heizzentrale mit dem Hochkamin, Baujahr 1903, zu übernehmen und zu integrieren. Sie gehört momentan dem Kanton.

Das Konzept, die drei grossen Hallen zu erhalten, überzeugte die Kommission. Damit entsteht eine Art Freilichtmuseum von Industriehallen, das einerseits die Entwicklung der Industriearchitektur über mehr als ein Jahrhundert dokumentiert und andererseits die beabsichtigte Nutzung als Produktionsstätte Industrie 4.0 zulässt. Gegen den Abbruch des ehemaligen Postgebäudes und des angrenzenden Baus unter dem Dachparking mit den auffälligen Halbschalen hatte die DHK nach dem Augenschein nichts einzuwenden, insbesondere da der Postbau bei der Sanierung von 1995 im äusseren

Erscheinungsbild sehr unvorteilhaft verändert wurde. Beide Gebäude können durch Neubauten ersetzt werden.

Die DHK hielt fest, dass sie die Erhaltung der Industriehallen als Zeugen der geschichtlichen Entwicklung und der industriellen Nutzung unterstützt und dass sie wünscht, dass die Baugeschichte des Areals aufgearbeitet und dokumentiert wird. Die Federführung bei der Begleitung des Projekts überlässt sie jedoch der Arealbaukommission (ABK); weder enthält das Areal als schützenswert inventarisierte Gebäude, noch wird seine Lage als ortsbildrelevant beurteilt. Die DHK beteiligt sich mit einer Delegation an der weiteren Begleitung des Entwicklungsprojekts.

3.3 MÜNCHENSTEIN: VANBAERLE-AREAL

Auf Münchener Boden, nur knappe 100 Meter nordöstlich des Schoreareals, zwischen Eisenbahn und 11er-Tram und zwischen Gstadtquartier und Walzwerk gelegen, wird ein weiteres Industrieareal neu überbaut, hier ausschliesslich mit Wohnbauten. Das neue Quartier wird eine hohe Dichte und Wohnqualität in gut erschlossener Lage aufweisen. Verschiedene Architekturbüros werden mit der Projektierung einzelner Gebäudegruppen beauftragt werden, was – bei der Grösse der Überbauung – einer Uniformität entgegenwirken soll. Die Hochbauten liegen nicht in der Sichtachse



2 Münchenstein: Dorf, Gstadt und VanBaerle-Areal

des alten Dorfkerns und können auf dieser Grundlage nicht beanstandet werden. Die ehemals industriell genutzte Ebene wird mit dieser Entwicklung wirtschaftlich und sozial aufgewertet. Einzelne als schützenswert eingestufte Strassenzüge und Einzelbauten in unmittelbarer Nachbarschaft der neuen Überbauung sind die letzten Zeugen des ehemaligen Arbeiter- und Industrieviertels, nachdem das Gewerbe und die Industrie das Gebiet weitgehend verlassen haben. Auf das Nebeneinander der unterschiedlichen Welten muss daher ein besonderes Augenmerk gelegt werden, insbesondere an der Blauen- und an der Schützenmattstrasse, wo die überlieferte, bescheidenere Bebauung an die Neuüberbauung anschliesst. Die DHK entschied auch hier, die Verantwortung für die Beurteilung des Quartierplans der ABK zu überlassen und sich mit einer Delegation an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.

3.4 HÖLSTEIN: ZEHNTENSCHAU

Die mächtige Zehntenscheune ist mit der Datierung «1566» vermutlich das älteste Ökonomiegebäude von Hölstein. Es wurde 1695 auf der Südseite erweitert. Bedeutend ist die Stellung zwischen dem kantonal geschützten Gasthaus Rössli und dem Bauernhaus Hauptstrasse 27. Eindrücklich wirkt die Strassenfassade mit zwei Scheunentoren und drei Ställen. Bereits im Vorjahr war die Unterschutzstellung von der DHK beantragt worden,³ nachdem ein Vorschlag vorlag, wie

die Zehntenscheune ausgebaut werden kann, ohne in die gut erhaltene historische Dachkonstruktion, d. h. in einen wesentlichen Teil der schützenswerten Bausubstanz, einzugreifen.

Im Berichtsjahr wurde nun das Baugesuch eingereicht. Der Ausbau zur Wohnnutzung soll, wie beim Gesuch zur Unterschutzstellung vorgestellt, die historisch wichtige Substanz und die Strassenfassade erhalten, braucht aber in beiden Dachflächen Belichtungsmöglichkeiten. Auf der Strassenseite sind einzelne spezielle Dachflächenfenster vorgesehen, die noch Gegenstand weiterer Abklärungen sind.

3.5 BIRSFELDEN: HOCHHAUS BIRSSTEGWEG

Die Gemeinde Birsfelden reichte ein Hochhausprojekt an der Hauptstrasse zur Beurteilung ein. In der Stellungnahme zum Hochhauskonzept der Gemeinde hatte die DHK 2017 die für das Orts- und Landschaftsbild als empfindlich definierten Räume festgehalten; die Bebauung entlang der Hauptstrasse liegt in keinem davon. Die DHK überliess die Beratung deshalb der ABK.

3.6 TOTALREVISION VERFASSUNG DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHE DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Die DHK war zur Revision der Kirchenverfassung eingeladen, da sie zu einer möglichen

³Siehe Tätigkeitsbericht DHK 2017, S. 15.

Verschiebung der Besitzverhältnisse von kirchlichen Liegenschaften und Grundstücken, die unter kantonalem Schutz stehen, führen kann. Der Geschäftsführer der Stiftung Kirchengut informierte die DHK ausführlich über Sinn und Zweck der Revision, aber auch über die Neufassung des Dekrets über das Kirchengut: Gemäss der revidierten Verfassung können Kirchgemeinden zusammenarbeiten und sogar fusionieren. Die nach einem Zusammenschluss nicht mehr benötigten Gebäude können an die Stiftung Kirchengut

zurückgegeben werden. Damit würde die Verantwortlichkeit für den Unterhalt der meist geschützten oder schützenswerten Liegenschaften ganz auf die Stiftung Kirchengut übergehen, nachdem sie bisher von den Kirchgemeinden mitgetragen worden ist. Wie die Stiftung mit den zurückgegebenen Liegenschaften zu verfahren hat, wird im Dekret festgehalten. Viele dieser Gebäude sind Baudenkmäler und ausserdem von grosser Bedeutung für das jeweilige Ortsbild. Aus diesem Grund nahm die DHK nicht nur



3 Pfarrhaus Sissach: verwaist nach dem Auszug des Pfarrers

4. EINSPRACHEN

Stellung zur Revision der Kirchenverfassung, sondern auch ausführlich zum Dekret, obwohl sie dazu nicht eingeladen war.

Gemäss dem vorliegenden Entwurf zum Dekret ist die Stiftung Kirchengut gehalten, ihre Vermögensbestandteile sowie die von den Kirchgemeinden zurückgegebenen Gebäude und Areale nach kaufmännischen Grundsätzen zu bewirtschaften. Eine Bewirtschaftung in erster Linie nach kaufmännischen Grundsätzen kann nach Auffassung der DHK zu einem Konflikt mit der Pflicht zur Erhaltung der baukulturellen Substanz der Gebäude, wie sie das Denkmal- und Heimatschutzgesetz verlangt, führen. Dies umso eher, als der Stiftung durch die Revision finanzielle Belastungen überbunden werden können, die sie bisher mit den Kirchgemeinden geteilt hat; das heisst, sie wird gezwungen sein, mit ihren Gütern mehr Gewinn als bisher zu erwirtschaften. Die DHK erachtet es deshalb als unabdingbar, dass die Stiftung im Dekret auf ihre Verantwortung für das kulturelle Erbe ihrer Gebäude und Anlagen verpflichtet wird, und dies gleichgewichtig mit den kaufmännischen Grundsätzen der Bewirtschaftung. Sie forderte deshalb in ihrer Stellungnahme die Abänderung des entsprechenden Paragraphen in diesem Sinn.

§ 14 Absatz 2 des DHG verankert das Einsprucherecht der DHK «in allen Belangen des Denkmal- und des Heimatschutzes» im Gesetz. Das Einsprucherecht ist sicher die kontroverseste der Berechtigungen, die der DHK übertragen sind. Allerdings kommt es nur selten zum Rechtsstreit über eine Einsprache. Das Einsprucherecht wird viel häufiger dazu eingesetzt, damit Meinungsverschiedenheiten ausdiskutiert werden. Dies führt meist dazu, dass Lösungen im Gespräch gefunden werden und Einsprachen zugunsten einer Lösung, die beiden Seiten gerecht wird, zurückgezogen werden können. Ohne den Stein des Anstosses der Einsprache hätte in vielen Fällen kein Anlass bestanden, ein Projekt nochmals zu überdenken. Dies soll an drei Beispielen aus dem Berichtsjahr veranschaulicht werden:

4.1 NIEDERDORF: ARXHOF

Das Massnahmenzentrum Arxhof mit dem dazugehörigen Bauerngut liegt auf der Anhöhe westlich von Niederdorf in der Nähe des Schlosses Wildenstein. Von Wildenstein aus gesehen bildet die kantonal geschützte Anlage des landwirtschaftlichen Betriebs aus dem 16. Jahrhundert einen markanten Akzent in der Landschaft.

Die DHK erhob Einsprache gegen einen geplanten Pouletmaststall. Die DHK wandte sich natürlich nicht gegen den wirtschaftlich begründeten Entscheid, dieses Gebäude zu erstellen. Es waren die sehr prominent den Horizont überragenden Lüftungskamine und Füttersilos, die nach Ansicht der DHK die Fernwirkung beeinträchtigten, speziell auch von Wildenstein aus. Nach einer Über-

arbeitung der Pläne durch den Projektverfasser konnte die DHK ihre Einsprache zurückziehen.

4.2 BURG: STEINSCHLAGSCHUTZ- UND SCHUTZWALDPROJEKT AM SCHLOSSFELSEN

Bis heute bestimmen die hohen Felswände mit der Schlossanlage das Erscheinungsbild der Gemeinde Burg im Leimental. Die Siedlung und die Schlossanlage bilden gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) zusammen ein Ortsbild von nationaler Bedeutung. Am Schlosshügel sind Massnahmen für den Steinschlagschutz vorgesehen. Sie betreffen die gegen das Dorf steil abfallenden Hänge und Felswände des Schloss- und Geissbergs. Sie



4 Blick von Wildenstein auf den Arxhof

sind im felsigen, mehrheitlich bewaldeten Steilhang unterhalb des Schlosses geplant, in einem Gebiet, das gemäss ISOS als Umgebungszone hoch erhaltenswert ist. Die geplanten Massnahmen umfassen die Erstellung von stehenden und von liegenden Netzen. Aufgrund der eingereichten Pläne waren eine erhebliche Beeinträchtigung des

Ortsbildes sowie eine zusätzliche Gefährdung der kantonal geschützten Schlossanlage zu befürchten. Aus diesen Gründen erhob die DHK gegen das Baugesuch vorsorglich Einsprache.

Nach einem Augenschein durch eine Delegation zusammen mit der Kantonalen Denkmalpflege (KD) befand die DHK, dass die



5 Schlossfelsen von Burg im Leimental

Bauprofile annehmen liessen, die Ausführung könne für das Orts- und Landschaftsbild verträglich erfolgen. Die bereits 2012 durchgeführten Massnahmen waren zum Zeitpunkt des Augenscheins kaum mehr sichtbar. In den neuen Plänen war diese Form der Ausführung aber noch nicht erkennbar. Die DHK entschied deshalb, die Einsprache erst zurückzuziehen, wenn die Unterlagen mit genauen Angaben eingereicht sind. Ausserdem dürfen keine sichtbaren Massnahmen im direkten Sichtbereich des Eingangsportals erfolgen. Die Einsprache war bei der Abfassung des Berichts noch hängig.

4.3 MUTTENZ: UMBAU AN DER HAUPTSTRASSE

Eine einmalige Situation präsentierte sich bei einem Umbau an der Hauptstrasse von MuttENZ: Fünf Jahre lang hatte eine Baubewilligung für den Umbau der Liegenschaft vorgelegen. Bei Baubeginn wurde aufgrund des schlechten Zustands gewisser Bereiche ein überarbeitetes Baugesuch eingereicht. Dieses sah den Abbruch weiterer Teile als der bisher bewilligten vor. In der Zwischenzeit hatte sich aber herausgestellt, dass die ursprüngliche Holzkonstruktion sowie eine Decke und eine Zwischenwand des Hauses viel älter waren als bisher angenommen: Sie stammen nach den von der Kantonsarchäologie BL erarbeiteten Erkenntnissen aus der Zeit zwischen 1470 und 1472. Die Resultate dieser Untersuchung lagen aber erst vor,

nachdem die ausführenden Handwerker einen Augenschein vorgenommen hatten, fünf Jahre nach Erteilen der ersten Baubewilligung. Da das erweiterte Baugesuch auch Teile der Konstruktion von 1470 bis 1472 betraf und das Gesuch vom Bauinspektorat als Neuauflage publiziert wurde, konnte die DHK aufgrund der archäologischen Erkenntnisse Einsprache erheben. Sie tat dies in der Hoffnung, bei der Eigentümerin aufgrund der neuen Kenntnislage eine weitergehende Änderung der Umbaupläne erwirken und so die spätmittelalterliche Konstruktion erhalten zu können.

Tatsächlich zeigte die Eigentümerin ihrerseits Interesse am Erhalt der historischen Bauteile, und es liess sich eine neue Erschliessungslösung finden, mit der die Konstruktion von 1470 nicht zerschnitten werden muss. Dank der Aufmerksamkeit und der historischen Fachkenntnisse der an den Arbeiten beteiligten Zimmerleute sowie des Verständnisses der Eigentümerin für den historischen Wert der alten Bauteile konnte eine einvernehmliche Lösung gefunden werden.

Oft führen Eingriffe während Bauarbeiten an einem historischen Gebäude zu neuen Einsichten in seine Baugeschichte. Dies war auch in diesem Fall so, und die DHK war erleichtert, als alle an diesem Bau Beteiligten bereit waren, mit der nötigen Sensibilität auf die neuen Erkenntnisse zu reagieren und das Projekt der Situation anzupassen. Sie zog ihre Einsprache zurück.

5. UNTERSCHUTZSTELLUNGSANTRÄGE

5.1 MÜNCHENSTEIN: GARTENBAD ST. JAKOB

Das Bauinventar des Kantons würdigt die Anlage des Gartenbads St. Jakob von Rasser und Vadi mit Baujahr 1954 (das «Joggeli») folgendermassen: «Aus einem beschränkten Wettbewerb hervorgegangen, war das Gartenbad an der Birs das grösste und meistbeachtete seiner Zeit in der Schweiz. [...] 1969/70 bauten Rasser und Vadi ein zusätzliches Sportbassin mit Tribüne auf der Nordseite sowie ein grossflächig verglastes Restaurant auf der Ostseite. Die Bauten sind in helle, fast schwebende Körper aufgelöst und erinnern an holländische De-Stijl-Architektur aus den 1920er-Jahren. Der Schutzzumfang betrifft sämtliche zehn Hochbauten mit Schwimmbassins und Gartenanlage.»⁴ Die Anlage wird als kantonal schützenswert eingestuft.

Seit der Entstehung haben sich die Bedürfnisse und Gewohnheiten der Badegäste geändert, und sie entsprechen nicht mehr den

Vorgaben aus der Bauzeit. Die Eigentümerschaft, die Stadt Basel, lässt deshalb seit einiger Zeit immer wieder Machbarkeitsstudien zur Sanierung oder Umnutzung einzelner Gebäude machen, um auf diese Veränderungen zu reagieren. Bisher ist keiner der Vorschläge weiter verfolgt worden. Jetzt liegt wieder eine Machbarkeitsstudie vor; sie schlägt den Abbruch des Restaurants von 1969/70 und den Totalumbau des Kästelgebäudes von 1954 vor.

Das Projektteam sowie Vertreter der Eigentümerschaft und der Nutzer stellten das Ergebnis der Studie der DHK vor und begleiteten die Kommission auf einem Rundgang durch die Anlage. Dabei stellte die Kommission fest, dass in den letzten Jahren für anstehende Fragestellungen jeweils bauliche Einzellösungen gefunden worden waren. Ein einheitliches gestalterisches Konzept für Veränderungen und Ergänzungen war für sie aber nicht erkennbar. Dies schien auch für die neue Studie zu Restaurant und Kästelgebäude zu gelten. Für die DHK würde der Abbruch des Restaurants jedoch bedeuten, dass ein Teil einer architektonischen Ikone zerstört würde.

An einer Besprechung informierte eine Delegation der DHK die Eigentümerschaft darüber,



6 Gartenbad St. Jakob 1955

⁴ Bauinventar Kanton Basel-Landschaft (Münchenstein), S. 12 (<https://www.basel.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/raumplanung/kantonale-denkmalflege/inventare/bib/bib-nach-gemeinden>).

dass die Kommission beim Regierungsrat die Unterschutzstellung des Gartenbads beantragen werde. Sie regte an, dass als Grundlage für die Entwicklung des Gartenbads ein architektonisches Gutachten in Auftrag gegeben werden sollte. Aufgrund dieses Gutachtens könnte ein gemeinsam akzeptierter Masterplan für die ganze Anlage entwickelt werden. Die DHK erhofft sich, dass die Eigentümerschaft sich mithilfe eines derartigen Instruments mit der Kantonalen Denkmalpflege und der DHK auf das Vorgehen bei einzelnen Sanierungsschritten innerhalb eines Gesamtkonzepts einlassen können.

Die Gespräche sind bei Redaktionsschluss des Tätigkeitsberichts noch nicht abgeschlossen und der Antrag beim Regierungsrat noch nicht eingereicht.

5.2 GESUCH UM SCHUTZENTLASSUNG

Ein potenzieller Käufer einer kantonal geschützten Liegenschaft in Allschwil erkundigte sich bei der Kantonalen Denkmalpflege, ob er nach einem eventuellen Kauf das schwer heruntergekommene Gebäude abreißen könne, um einen Neubau in einer entsprechenden, ortsbildkonformen Kubatur erstellen zu lassen. Die Liegenschaft ist 1974 unter kantonalen Schutz gestellt worden. Sie ist relativ klein und stammt gemäss

Gebäudedatenbank aus dem Jahr 1770. Später sind ein kleiner Schopf sowie ein Stallgebäude angebaut worden.

Nicht nur aus ideeller Anwaltschaft für ein geschütztes Gebäude, auch aus juristischen Gründen musste die DHK einen negativen Bescheid geben. Dem Gesuchsteller wurde geantwortet, dass es gemäss Denkmal- und Heimatschutzgesetz § 7 Abs. 3 verboten ist, ein geschütztes Kulturdenkmal zu beseitigen. Ein Abbruch der fraglichen Liegenschaft sei somit nicht möglich. An einem Ortstermin wurde daraufhin festgestellt, dass der Unterhalt des Gebäudes auf schwerwiegende Weise vernachlässigt worden war. Die Fachstelle definierte den Umfang der notwendigen Sicherungsmassnahmen und forderte die Eigentümer auf, innerhalb einer gesetzten Frist die notwendigen Massnahmen vornehmen zu lassen. Andernfalls werde ein Regierungsratsbeschluss für die Wiederherstellung gemäss DHG §§ 22 + 23 erwirkt.⁵

⁵ § 22 (DHG) Wiederherstellungspflicht:

1 Wer geschützte Kulturdenkmäler beeinträchtigt oder zerstört, ist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verpflichtet.

2 Der Regierungsrat legt die konkreten Massnahmen auf Antrag der kantonalen Fachstelle fest. Er kann diese Massnahmen auf Kosten der Verursacher vornehmen lassen, sofern diese den Aufforderungen nicht nachkommen.

6. FINANZIELLES

6.1 DER SINN DER SUBVENTIONEN

Die geschützten Baudenkmäler sind die Originaldokumente in einer Freilichtbibliothek zur Geschichte aus Stein und Holz sowie – in neuerer Zeit – Beton. An den Originalen nagt der Zahn der Zeit. Wie alte Pergamente, kostbare Handschriften und alte Illustrationen müssen die Baukunstwerke konserviert werden, damit sie uns erhalten und lesbar bleiben. Aber anders als die Folianten in einer öffentlichen Bibliothek sind viele dieser Gebäude in Privatbesitz, und ihr Bestand muss deshalb auch von den Besitzern garantiert – und finanziert – werden. Und – ebenfalls anders als alte Manuskripte, die auch jahrzehntelang ohne Beeinträchtigung im Dunkel der Bibliotheksräume liegen können, falls die Lagerung fachgerecht erfolgt – müssen Gebäude genutzt werden, sollen sie nicht unbemerkt Schaden nehmen. Auch ökonomische Gründe fordern ihre Bewirtschaftung. Nutzungen brauchen aber Anpassungen an die jeweilige Zeit. Dies wirft Fragen auf: Welche Nutzungen unterstützen, welche beeinträchtigen den Erhalt? Welche dienen allein den Eigentümern und können deshalb nicht Gegenstand der Subventionierung durch die öffentliche Hand sein? Und welche dienen dem Substanzerhalt des Gebäudes und damit dem öffentlichen Interesse am Erhalt des kulturhistorischen Zeugniswerts? Alle diese Fragestellungen

fliessen in die Überlegungen zur Subventionierung von Sanierungen bei kantonal geschützten Gebäuden ein. Schliesslich sollen die öffentlichen Gelder ausschliesslich dazu dienen, den Denkmalwert der Gebäude zu erhalten und nicht die Eigentümer gegenüber den Besitzern anderer Gebäude zu privilegieren. Unterstützt werden beispielsweise die Verwendung denkmalgerechter Materialien und die Anwendung von spezialisierten handwerklichen Techniken und Know-how. Von den Kosten, die für diese denkmalrelevanten Arbeiten anfallen, werden schliesslich rund 20 Prozent abgegolten. Dabei stützt sich die DHK auf § 14 Absatz 1 Lit. c des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes (DHG), der sie befugt, Beiträge an Renovationen, Restaurationen und Konservierungen von geschützten Kulturdenkmälern zu gewähren. Das DHG wiederum stützt sich auf die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft, wo unter § 102 festgehalten wird, dass Kanton und Gemeinden den Heimatschutz und die Denkmalpflege fördern und die erhaltenswerten Landschafts- und Ortsbilder sowie Kulturgüter schützen. Die Unterstützung ist somit auch Ausdruck der Wertschätzung durch die Öffentlichkeit dafür, dass ein Eigentümer den Schutz, die Erhaltung und die Pflege des ihm anvertrauten kulturellen Erbes, die ihm das Gesetz auferlegt, ernst nimmt.

6.2 SUBVENTIONEN IN ZAHLEN

2018

bewilligte Subventionen: CHF 400 704

2018

ausbezahlte Subventionen: CHF 263 344

Früher bewilligte, noch nicht ausbezahlte
Subventionen: CHF 325 875

Restbetrag im Verpflichtungskredit⁶
für Auszahlungen bis 2020: CHF 652 293

Restbetrag im Verpflichtungskredit
für Sprechungen: CHF 376 418

Die Subventionen müssen bei der Planung eines Bau- oder Renovationsvorhabens beantragt werden. Ausbezahlt werden sie erst, wenn die von der KD begleiteten Arbeiten abgenommen worden sind. Dazwischen können Jahre liegen. Dies erklärt, weshalb innerhalb eines Jahres die bewilligten Beträge gelegentlich stark von den ausbezahlten abweichen können. Der fünfjährige Rahmenkredit macht daher sehr viel Sinn.

6.3 WOHN DAS GELD GEHT

Im Berichtsjahr wurde insgesamt 25 Anträgen auf Beiträge stattgegeben, sechs mussten abgelehnt werden. In einem Fall wurde die Subvention gekürzt, da nicht alle Auflagen erfüllt worden waren. Konkurrenzofferten wurden verlangt, wenn die offerierten Tarife als zu hoch befunden wurden.

⁶Über fünf Jahre.

Fassadensanierungen waren mit sieben Gesuchen die häufigsten Arbeiten, die subventioniert wurden, darunter die Renovation einer Fachwerkfassade. Es folgten die Sanierung von Dächern, viermal in Verbindung mit einer Gesamtsanierung der Aussenhülle. Innensanierungen beinhalteten Massnahmen an alten Böden und Treppen und einmal die Instandstellung eines historischen Ofens. Fenster- und Türiersatz und die Streichung von Holzläden waren weitere Arbeiten. In zwei Fällen wurde ein Kirchhof neu gestaltet, und bei einem leer stehenden Haus wurden Sicherungsmassnahmen gegen Wasserschäden unterstützt. Die meisten der betroffenen Liegenschaften sind in Privatbesitz, zwei sind katholische Kirchen, und eine ist im Besitz der Gemeinde. Geografisch verteilen sich die Gebäude auf Gemeinden in allen fünf Bezirken, und zwar auf Allschwil, Anwil, Blauen, Bottmingen, Hölstein, Liestal, Lupsingen, Münchenstein, Muttenz, Oberwil, Pratteln, Reigoldswil, Reinach, Roggenburg, Rothenfluh, Waldenburg, Wintersingen und Ziefen.

6.4 ABGELEHNT SUBVENTIONS- GESUCHE

Gründe für die Ablehnung von Subventionsgesuchen:

In einem Fall war die Denkmalpflege bei den Aussensanierungsarbeiten an einem kantonal geschützten Haus korrekterweise beigezogen worden. Damit die Verputzarbeiten

und der Ersatz der eingebauten Fenster von einer staatlichen Subventionierung hätten profitieren können, hätten spezielle, denkmal-konforme Materialien und Techniken verwendet werden müssen. Schliesslich kam aber eine kostengünstigere Variante zur Ausführung. Da keine historische Substanz damit verloren ging, wurde sie von der Kantonalen Denkmalpflege bewilligt. Bei dieser Variante waren keine denkmalpflegerisch bedingten Mehrkosten entstanden. Deshalb konnte die DHK auf das Subventionsgesuch nicht eintreten. Bloss Instandhaltungsarbeiten, wie sie jedem Hauseigentümer entstehen, werden nicht subventioniert.

Ein ähnlicher Fall lag bei der Aufrüstung von DV-Fenstern in IV-Fenster in einem Gebäude im kantonalen Inventar vor. Es waren keine denkmalpflegerischen Auflagen mit der Aufrüstung verbunden, insbesondere da es sich nicht um bauzeitliche oder historisch wertvolle Fenster handelte. Das Subventionsgesuch und ein Rückkommensantrag mussten von der Kommission aus denselben Gründen wie oben ablehnt werden.

Etwas anders lag der Fall bei einer Fassadenrenovation. Die Arbeiten waren zwar korrekt ausgeführt worden, aber es war vor dem Arbeitsbeginn kein Subventionsgesuch eingereicht worden. Dies erstaunte, denn die Eigentümerschaft hatte schon mehrmals einvernehmlich mit der Denkmalpflege zusammengearbeitet, und das vorgeschriebene Vorgehen war ihr von früheren Subventions-

gesuchen her bekannt. Da kein Gesuch eingereicht worden war, konnte nachträglich keine Subvention gesprochen werden.

Ähnlich lag der Fall bei aufwendigen Renovationsarbeiten an einem mittelalterlichen Gebäude in Gemeindebesitz. Während die Restauration im Gang war, kam es zur Erkenntnis, dass weitere kostspielige Arbeiten nötig sein würden, zusätzlich zu den bereits beantragten, für die eine Subventionierung zugesichert worden war. Allerdings unterliess der Bauherr die Beantragung auf Subventionierung dieser zusätzlichen Massnahmen. Die DHK anerkannte die Qualität der Arbeit, die geleistet worden war, sah sich dagegen nicht in der Lage, für die Arbeitsgattungen, die im bewilligten Subventionsantrag nicht enthalten waren, eine nachträgliche Subventionierung zu sprechen.

Der Dom von Arlesheim war schon bisher für Rollstuhlgänger zugänglich gewesen, nur musste die notwendige Unterstützung beim Öffnen der Seitentür angefordert werden. Auf einen Vorstoss der röm.-kath. Kirchgemeinde hin fand die Denkmalpflege einen Weg, wie die Türe ohne Verletzung der geschützten Substanz mechanisiert werden konnte. Ein Kantonsbeitrag an die Automatisierung der Türe konnte aber bei aller Sympathie für das Anliegen nicht gesprochen werden. Nach dem Denkmal- und Heimatschutzgesetz kann der Kanton im Interesse der Erhaltung der Kulturdenkmäler einmalige Beiträge an Renovation, Restau-

⁷DHG § 12 Abs. 1.

7. SITZUNGEN UND PERSONELLES

ration und Konservierung von geschützten oder zu schützenden Kulturdenkmälern gewähren,⁷ bei der Mechanisierung der Tür des nordwestlichen Nebeneingangs als barrierefreier Zugang zum Dom handelte es sich aber nicht um eine werterhaltende Massnahme. Auf den Antrag um Subventionierung von Sturmschäden an einem mit Biberschwanzziegeln gedeckten, kantonal geschützten Gebäude trat die DHK nicht ein, da es sich bei der Reparatur um die Behebung eines Sturm Schadens und damit um einen Versicherungsfall handelte.

Und schliesslich lehnte die Kommission das Gesuch einer Gemeinde um einen Beitrag an die Renovation von Brunnen, die nicht unter kantonalem Schutz stehen, ab, da sie grundsätzlich aus Spargründen gehalten ist, die ihr zur Verfügung stehenden Gelder für kantonal geschützte Objekte einzusetzen. Die Kommission wies die Gemeinde aber auf die Möglichkeit hin, einen Beitrag beim Swisslos-Fonds zu beantragen.

In der Berichtsperiode wurden elf ordentliche Sitzungen abgehalten, dreimal wurden Beschlüsse durch E-Mail-Umfragen gefasst.

An der Sitzung im März wurden die zwei langjährigen Mitglieder Daniel Müller und Matthias Fahrni verabschiedet. Sie verliessen die DHK aus Gründen der Amtszeitbeschränkung. Im Namen der Kommission konnte ihnen der Präsident für ihr stetes Engagement und das Einbringen ihrer Fachkenntnisse in Architektur, Städtebau und Gartenarchitektur danken. Die Sitzung fand zur Feier des Tages im ehrwürdigen Zscheckenbühl-Zimmer aus dem 15. Jh. im Bürgerlichen Waisenhaus von Basel statt.

Einen Monat später konnte die Kommission die neuen Mitglieder Gerrit Sell, Architekt mit eigenem Büro, und Markus Zentner, Zimmermann und Inhaber einer Zimmerei, zur ersten gemeinsamen Arbeitssitzung begrüßen.

An einem speziellen Anlass wurde Konstanze Domhardt, Ortsbildpflegerin in der KD, verabschiedet. Konstanze Domhardt verliess die Denkmalpflege, um städtische Denkmalpflegerin von Winterthur zu werden. Die DHK wünscht ihr viel Erfolg bei ihrer anspruchsvollen neuen Tätigkeit.

8. NARREN UND KINDER ...

7.1 DELEGATIONEN

Verschiedene Delegationen übernahmen Aufgaben bei

- der Begleitung der Arealüberbauung vanBaerle in Münchenstein,
- der Quartierplanung Schore in Arlesheim,
- der Planung des Pouletmaststalls auf dem Arxhof, Niederdorf,
- der Beurteilung des Steinschlagschutz- und Schutzwaldprojekts in Burg im Leimental,
- der Planung des Ausbaus der Zehnten-scheune in Hölstein
- und bei der Vorbereitung der Unterschutzstellung des Gartenbads St. Jakob.

Eine Delegation nahm an der Vorstellung des Projekts des Neubaus der Waldenburgerbahn vor der Natur- und Landschaftsschutzkommission teil. Und die DHK stellte einen Referenten an den Europäischen Tagen des Denkmals, die im Berichtsjahr in Birsfelden durchgeführt wurden.

7.2 MITGLIEDER

Brigitte Frei-Heitz, Kantonale Denkmalpflegerin; Ueli O. Kräuchi, Kunsthistoriker; Katrin Oechslin, Architektin und Farbgestalterin; Gerrit Sell, Architekt; Hansjörg Stalder, Historiker, Präsident; Cornelia Tapparelli, Architektin; Markus Zentner, Zimmermann; Aktuar: Walter Niederberger, stellvertretender Denkmalpfleger.

«Allschwil pfyfft uf d'Dänggmolpfläg», war das Motto der Schwellmeler Fasnacht 2018. Denkmalpflege und DHK standen am Ehrenpranger der Fasnacht. Was war vorgefallen? In Allschwil sollte (und schliesslich wurde auch) eine der ältesten Turnhallen des Kantons der Spekulation geopfert. Von der Gemeinde notabene. Zu spät war von einigen Mitgliedern des Einwohnerrats entdeckt worden, dass das Gebäude im Inventar der schützenswerten Gebäude des Kantons in der höchsten Kategorie figurierte und dass sie gegen ihre eigene Überzeugung votiert hatten, als sie für den Abbruch stimmten. Ein aussichtsloses Seilziehen begann. Die Abrissbirne fuhr schliesslich in die reich verzierten Decken, Wände und Eingangstüren im Art-déco-Stil.

Was war nun die Kernaussage der Fasnächtler? Ironie ist immer doppelbödig. Hier war es sicher der Doublebind der Erwartungen an die staatliche Institution: Zurückhaltung, wo Einmischung nicht willkommen ist, und Durchsetzungskraft, wo sie gewünscht ist. Eine ironisch gebrochene Doppelaussage: Wir foutieren uns um euch, aber warum wart ihr nicht hier, als wir euch brauchten?



7 «Allschwil pfyfft uf d'Dänggmolpfläg», Fasnachtsplakette 2018

Abb. 7: www.allschwiler-fasnacht.ch

